

BL_GERICHTE 470 20 118 vom 4. August 2020

BL Gerichte, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_118

FR: BL_GERICHTE 470 20 118 du 4 août 2020

IT: BL_GERICHTE 470 20 118 del 4 agosto 2020

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 3

Juni 2011 CHF 35'000.00 22. /26. Juni 2011 EUR 280'000.00 15. August 2011 EUR 35'000.00 15. November 2011 CHF 35'000.00 21. November 2011 CHF/EUR 10'000.00 1. /3. Februar 2012 EUR 110'000.00 21. /23. Mai 2012 EUR 50'000.00 30. Juli 2012 EUR 40'000.00 22. Oktober 2012 EUR 70'000.00 23. Oktober 2012 CHF 5000.00

E. 3.1

Zu prüfen ist folglich, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgegangen ist, dass dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien an der E. AG sowie der Entgegennahme zahlreicher Darlehen offensichtlich kein strafbares Verhalten vorgeworfen werden könne. Im Raum steht vorliegend insbesondere der Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 StGB.

E. 3.2

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

E. 3.3

Die Erfüllung des Tatbestands des Betrugs setzt zunächst eine Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen voraus, um einen Irrtum zu erregen. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, das heisst über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Arglist ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst eine kritische Person täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt auf Lügen oder Kniffe geeignet sind, den Betroffenen irrezuführen. Arglist wird auch bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den

Umständen voraussetzt, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76, E. 5.2; BGE 128 IV 18, E. 3a; BGE 126 IV 165, E. 2a; BGE 125 IV 124, E. 3; BGE 122 IV 246, E. 3a).

E. 3.4

Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeitsoder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Es mag zutreffen, dass der Leichtsinn oder die Einfalt dem Täter bei derartigen Opfern die Tat erleichtern. Wie das Bundesgericht in einem früheren Entscheid festgehalten hat, handelt dieser bei solchen Konstellationen aber auch besonders verwerflich, weil er das ihm entgegengebrachte – wenn auch allenfalls blinde – Vertrauen missbraucht (BGE 135 IV 76, E. 5.2). Der Mangel an kritischem Denken und sogar die blinde Leichtgläubigkeit des Opfers sind besonders entschuldbar, wenn ihm der Täter Liebesgefühle vorspiegelt (BGer 6S.380/2001 vom 13. November 2001, E. 2.c/bb, nicht publ. in: BGE 128 IV 255; Cassani , Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 117/1999 S. 167). So nimmt das Bundesgericht Betrug auch bei Opfern an, welchen eine Liebesbeziehung vorgetäuscht wurde (BGer 6B_180/2016 vom 28. Oktober 2016, E. 3.3) bzw. welchen unter Vorspiegelung nicht vorhandener Liebesgefühle und unter Ausnutzung ihrer labilen Persönlichkeit vorgegeben wurde, eine dauerhafte und ernstgemeinte Beziehung eingehen zu wollen (BGer 6B_158/2017 vom 19. September 2017 , E. 3.3.2), und die dadurch zur Übergabe grösserer Bargeldbeträge motiviert wurden (BGer 6B_309/2017 vom 16. Oktober 2017, E. 4.2; BGer 6B_518/2012 vom 5. Februar 2013, E. 3.3.2). Auch lassen Zweifel des Geschädigten an den Vorbringen des Täters die Arglist nicht zwingend entfallen. Dem ist insbesondere Rechnung zu tragen, wenn der Täter eine besondere Notlage vortäuscht sowie an die Hilfsbereitschaft des Getäuschten appelliert und es folglich nicht um ein lukratives Geschäftsangebot geht, das dieser annehmen oder bei Zweifeln besser ablehnen sollte (BGer 6B_518/2012 vom 5. Februar 2013, E. 3.4.1). Unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 142 IV 153, E. 2.2.2; BGE 135 IV 76, E. 5.2). 4.1. Am 19. November 2018 führte die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme mit der Beschwerdeführerin durch, mittels welcher sie eingehend zu den Vorkommnissen befragt wurde. Die Beschwerdeführerin schilderte dabei, dass sie den Beschuldigten im Jahr 2010 kennenlernt habe. Da sie sich gut verstanden haben, sei der Beschuldigte im Mai/Juni 2011 in das Haus der Beschwerdeführerin in F. (BL) eingezogen. Zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten sei es in der Folge zu einer Liebesbeziehung gekommen. Der Beschuldigte habe ihr dann Mitte/Ende 2011 mitgeteilt, dass er bei mehreren Gläubigern hoch

verschuldet sei. Über die genaue Höhe seiner Verschuldung habe er indessen zum damaligen Zeitpunkt keine genauen Angaben gemacht, sondern im Verlauf der Beziehung tröpfchenweise von neuen Schulden berichtet. 4.2. In derselben Einvernahme führte die Beschwerdeführerin des Weiteren aus, der Beschuldigte sei zu Beginn der Beziehung fröhlich gewesen und habe die Beschwerdeführerin auch beschenkt. Er habe ihr gesagt, dass sie die Frau seines Lebens sei und dass er mit ihr zusammen eine gemeinsame Zukunft planen bzw. aufbauen wolle. Er wolle in der Schweiz auch beruflich Fuss fassen und zusammen mit ihr – die Beschwerdeführerin war zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreich im Bereich Biotech beruflich tätig – in der Biotech-Branche etwas aufbauen. Zumal der Beschuldigte angab, zuvor als Vermögensverwalter bzw. Anlageberater tätig gewesen zu sein (inkl. Veröffentlichung eines Buches mit dem Titel «XXXXX»), habe er ihr gegenüber geltend gemacht, dass es ihm gut möglich sei, für den Biotech-Bereich Investoren zu suchen. Insbesondere sei geplant gewesen, dass die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte in diesem Zusammenhang ihre Dienstleistungen im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der G. Inc. (nachfolgend G.) einbringen würden. In diesem Zusammenhang hätte zwischen der G. und der E. AG (CHE-XXX.XX.XXX; ehemals H. AG) ein sog. Private Placement Agreement abgeschlossen werden sollen. Die E. AG hätte dabei als sog. Placement Agent bei der geplanten Kapitalerhöhung der G. fungiert und Investoren vermittelt, welche sich an der Kapitalerhöhung hätten beteiligen wollen. Für diese Tätigkeit hätte die E. AG eine Provision in der Höhe von 6 % bzw. ca. CHF 3,6 Mio. erhalten. Im Hinblick auf das G. -Geschäft habe die Beschwerdeführerin 40 % an der E. AG erworben und dafür am 3. Juni 2011 eine Zahlung in der Höhe von CHF 32'000.00 an den Beschuldigten geleistet. Der Beschuldigte habe ihr gegenüber angegeben, dass er bereits in der Vergangenheit entsprechende Private Placements in den USA durchgeführt habe bzw. er dabei als Placement Agent aufgetreten wäre und daher auch im Rahmen des G. -Geschäfts in den USA als Placement Agent tätig sein könne. Er habe in diesem Zusammenhang konkret auf vermeintlich vergangene Projekte verwiesen, in denen er bereits als Placement Agent tätig gewesen sein soll. So habe er für das XXXXX Hotel in I. (USA) wie auch für das XXXXX Hotel in J. (USA) solche Placements durchgeführt. Im Zuge einer Reise habe der Beschuldigte zusammen mit der Beschwerdeführerin sogar das XXXXX Hotel in I. (USA) besucht und sie dem Geschäftsführer vorgestellt. Dieser habe sich zwar nicht mehr an den Beschuldigten erinnern können, doch sei es dem Beschuldigten gelungen glaubhaft zu machen, dass er bereits mehrmals in den USA entsprechende Private Placements durchgeführt habe. Wie sich erst später herausgestellt habe, verfügte der Beschuldigte jedoch nie über eine Lizenz um Private Placements in den USA durchzuführen. Der angestrebte Vertragsabschluss zwischen der E. AG und G. sei daher in der Folge auch nicht zustande gekommen und eine Provisionszahlung sei folglich ebenfalls ausgeblieben. 4.3 Im Weiteren legte die Beschwerdeführerin dar, nebst dem Kauf von 40 % der Aktien an der E. AG habe sie dem Beschuldigten zwischen Juni 2011 und Oktober 2012 zudem diverse umfangreiche Darlehen gewährt, mit welchen der Beschuldigte seine Gläubiger hätte befriedigen sollen. So hätten insgesamt Zahlungen in der Höhe von mindestens CHF 800'000.00 von der Beschwerdeführerin an den Beschuldigten stattgefunden. Die Zahlungen seien erfolgt, weil sie ihrem Lebenspartner wieder auf die Beine habe helfen wollen. Der Beschuldigte habe zudem massiven psychischen Druck auf sie ausgeübt. So habe er die Angst geäussert, dass ein Gläubiger ihn verfolgen und erschiessen würde oder jemand ins Haus nach F. (BL) käme auf der Suche nach ihm. Er habe ihr zudem angegeben, dass er auch massiv von Gläubigern wegen der Rückzahlung

seiner Schulden bedroht worden sei. Zudem habe er Suizidgedanken geäussert und damit gedroht, dass seine Kinder in diesem Fall keinen Vater mehr hätten. Er habe auch erwähnt, dass seine Eltern, bei denen er ebenfalls Schulden habe, aus Angst das Haus zu verlieren nicht mehr schlafen könnten. Der Beschuldigte sei depressiv, grantig und unausstehlich gewesen, wenn sie Fragen zu den Schulden oder der Rückzahlung stellen wollen. Er sei auch gesundheitlich angeschlagen gewesen und habe nebst Rückenschmerzen und Migräne unter anderem auch Heulanfälle gekriegt, weshalb er oft nicht ansprechbar gewesen sei. Der Beschuldigte habe ihr gegenüber geäussert, dass sie sein Schicksal in ihren Händen tragen würde. Mit den Zahlungen bzw. Darlehensgewährungen habe sie den häuslichen Frieden wahren wollen. 4.4 Im Hinblick auf die Rückzahlung der zahlreichen Darlehen brachte die Beschwerdeführerin am 19. November 2019 vor, dass nie etwas schriftlich festgehalten worden sei. Der Beschuldigte habe jedoch stets beteuert, dass er sämtliche Schulden bei der Beschwerdeführerin zurückzahlen werde. Die Rückzahlung hätte grösstenteils auf einen Schlag erfolgen sollen, durch Abschluss des G. -Deals und der damit verbundenen Provisionszahlung. Das G. -Geschäft habe der Beschwerdeführerin somit als Sicherheit für die Gewährung der Darlehen gedient, da der auf den Beschuldigten anteilmässige Teil der Provision an sie geflossen wäre, zwecks Schuldentilgung. Das G. -Geschäft sei daher sehr wichtig gewesen. Der Beschuldigte habe dadurch Druck aufbauen können, ihm noch weitere Darlehen zu gewähren. So habe er geäussert, dass er aufgrund seiner Schulden bei diversen Gläubigern nicht arbeiten und sich nicht auf das G. -Geschäft konzentrieren könne. Er könne nicht mehr klar denken und brauche Geld, damit er wieder arbeitsfähig sei. Er müsse gesund sein, da er noch weitere tolle Projekte verfolge, bei denen bald grosse Provisionszahlungen anstehen würden. So habe er von einer Hafenanlage am K. berichtet und ihr auch einen entsprechenden Prospekt gezeigt. Zudem verfolge er Projekte hinsichtlich des Baus eines Parkhauses in L. sowie eines Mehrfamilienhauses in M. (D). In den USA würde er zudem Investoren von Hotels betreuen, deren Investitionen abgelaufen seien und er jenen Investoren daher neue Anlagemöglichkeiten vermitteln könne, wofür er wiederum eine Provision erhalten würde. Die ausbleibenden Provisionszahlungen habe er damit begründet, dass es bei grossen Projekten stets zu Verzögerungen kommen könne. 4.5 Zudem machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie in den Besitz einer handschriftlichen Notiz gekommen sei, welche vom Beschuldigten stamme und im Jahr 2011 entstanden sein müsse. Diese Notiz würde darlegen, dass der Beschuldigte einen gezielten Plan verfolgte und sie täuschte, um sie zu Zahlungen zu bewegen. Der Beschuldigte habe sie bei der Gewährung der jeweiligen Darlehen über seine Rückzahlungsfähigkeit sowie seinen Rückzahlungswillen getäuscht. Zudem sei sie über den Verwendungszweck getäuscht worden, da der Beschuldigte die Darlehenszahlungen wohl nicht dazu benutzt habe, um seine Schulden zu tilgen, sondern sich damit bereichert habe. Dabei gehe es namentlich um die folgenden Zahlungen: Datum Währung Betrag 30. Mai 2011 CHF 10'000.00

E. 5

Am 14. Juni 2019 führte die Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten ebenfalls eine Einvernahme durch. Dabei bestritt dieser jegliche Betrugshandlungen gegenüber der Beschwerdeführerin. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass er die Beschwerdeführerin von Anfang an, namentlich bereits im Mai 2011, über den Bestand und Umfang seiner Schulden vollständig informiert habe. Gleichzeitig führte er aus, dass die Aussage der Beschwerdeführerin zutreffe, dass er sie Mitte oder Ende 2011 über die Schulden aufkläre habe, zumal damit Juni oder Juli gemeint sein könne. Die Beschwerdeführerin habe ihm

gesagt, dass sie zusammen gute Umsätze generieren könnten und die Inputs für die gemeinsame Tätigkeit sei von ihr gekommen. Die Liebesbeziehung sei wohl im Sommer 2011 entfacht und habe ca. 12 bis 16 Monate gedauert. Er habe die Zahlungen von der Beschwerdeführerin dankend angenommen, wobei er sie nie danach gefragt habe. Er habe die Zahlungen dazu verwendet, um seine Schulden zu begleichen. Es sei nicht so klar, ob es sich bei diesen Zahlungen wirklich um Darlehen gehandelt habe. Es sei aber zutreffend, dass es geplant gewesen sei, dass er die von der Beschwerdeführerin erhaltenen Zahlungen mittels seines im Rahmen des G. s-Geschäfts über die E. AG anfallenden Provisionsanteils zurückzahlen habe. Über eine Placement-Lizenz habe aber niemand mit ihm gesprochen. Er habe zuvor auch noch nie solche Placements in den USA durchgeführt und verfüge über keine entsprechende Lizenz. Er habe nie behauptet, ein solches Placement durchzuführen oder dass er im Besitz einer entsprechenden Lizenz sei. Er habe zudem nie über weiter laufende Projekte berichtet, sondern nur über vergangene Vorhaben, wie beispielsweise das Hafenprojekt am K. . Das Wort Suizid habe er nie in den Mund genommen. In Frankreich habe er zudem nur Insolvenz angemeldet, weil ihn die Beschwerdeführerin betriebe habe.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des Verfahrens im Wesentlichen damit, dass es sich vorliegend offensichtlich um keine arglistige Täuschung handeln würde. Diese Ansicht ist aus den nachfolgenden Gründen indessen abzulehnen:

E. 6.1

Wie unter Ziff. 3 ausgeführt, darf eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO nur erfolgen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist und deshalb nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die dem Beschuldigten vorgeworfene Handlung den objektiven und subjektiven Tatbestand der relevanten Strafnorm ganz offensichtlich nicht erfüllt. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte und die Beschwerdeführerin im Zeitraum, in welchem die (meisten) Zahlungen erfolgten, eine Liebesbeziehung führten. Gerade bei einer solchen Liebesbeziehung, bei welcher der Täter aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses davon ausgehen kann, dass das Opfer eine Überprüfung unterlassen wird, werden die Anforderungen an die Arglistigkeit einer Handlung gesenkt. So kann bereits eine einfache Lüge genügen, um die Arglistigkeit zu bejahen. In casu bestehen diverse Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin in der Absicht, sich zu bereichern, durch Vorspiegelung und Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt, sie in diesem Irrtum, namentlich, er verfüge über die erforderliche Lizenz, um in den USA Private Placement durchzuführen, arglistig bestärkt und so die Beschwerdeführerin zu einem Verhalten bestimmt hat, wodurch diese sich selbst am Vermögen geschädigt hat. So liegt der Verdacht nahe, dass der Beschuldigte gegenüber der Beschwerdeführerin wahrheitswidrig angab, dass er in der Vergangenheit bereits bei mehreren Projekten – u.a. Hotel XXXXX und XXXXX Hotel – als Private Placement Agent in den USA tätig gewesen sei, obwohl er nicht über die dafür notwendige Lizenz verfügte. Die Darstellung der Beschwerdeführerin erscheint zumindest nicht zum Vornherein als unglaubhaft, zumal der Beschuldigte auch nicht bestreitet, zusammen mit der Beschwerdeführerin diese Hotels besucht zu haben. Vor allem ist kaum denkbar, dass die Beschwerdeführerin sowie C. , welcher als versierter Jurist in diesem Bereich tätig ist und ebenfalls in das G. -Geschäft involviert war, gezielt eine Vertragsvereinbarung mit G. gesucht hätten, bei welcher sich die E. AG zur Erbringung einer Placement-Agent-Tätigkeit verpflichtet hätte, wenn ihnen

der Beschuldigte nicht vorgetäuscht hätte, dass er aufgrund seiner Lizenz, seines Wissens und seiner Erfahrung auf diesem Gebiet in den USA die entsprechende Placement-Tätigkeit erbringen könne. Der Beschwerdeführerin wäre zudem eine Überprüfung, ob der Beschuldigte über eine solche Lizenz verfügt, wohl nur mit besondere Mühe möglich gewesen. Gerade das Vertrauen auf die angeblich vorhandene Lizenz – und damit die Durchführung des G. -Geschäftes – war es aber, welche ursächlich für den Kauf der 40 %-Beteiligung an der E. AG war. Auch besteht der Verdacht, dass die Gewährung der zahlreichen Darlehen durch die Beschwerdeführerin letztlich nur erfolgten, weil sich der Beschuldigte damit einverstanden gab, die Schulden mittels Provision aus dem G. -Geschäft zurückzuzahlen. Es scheint in diesem Zusammenhang auch im Rahmen des Reellen zu sein, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin unter Druck setzte, ihm weitere Darlehen zu gewähren, unter dem Vorwand, dass er sich nur so wieder auf das G. -Geschäft konzentrieren könne. Dabei musste es dem Beschuldigten von Anfang an klar gewesen sein, dass es aufgrund der fehlenden Lizenz nie zu einem erfolgreichen Abschluss des G. s-Geschäfts kommen konnte.

E. 6.2

Die Aussagen des Beschuldigten widersprechen sich zudem in diversen Punkten und erscheinen daher nicht sonderlich glaubhaft. So behauptet der Beschuldigte beispielsweise, die Beschwerdeführerin bereits im Mai 2011 über seine gesamten Schulden aufgeklärt zu haben. Im späteren Verlauf seiner Deposition gab er sodann an, dass er Mitte 2011 – worunter er Ende Juni 2011 verstehe – die Beschwerdeführerin über sämtliche Schulden informiert zu haben. Er bezweifelt, ob es sich bei den Zahlungen um Darlehen gehandelt habe, gibt aber gleichzeitig an, dass es der Plan gewesen sei, dass er sämtliche Zahlungen erstatten werde. Schliesslich gab er an, nur in Frankreich Insolvenz angemeldet zu haben, weil er von der Beschwerdeführerin betrieben worden sei. Dabei bleibt aber die Frage offen, weshalb er in der handschriftlichen Notiz, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit aus dem Jahr 2011 stammt, bereits ein Insolvenzverfahren in Frankreich ins Auge gefasst hatte.

E. 6.3

Schliesslich bleibt es zu erwähnen, dass sogar bei Verneinung eines besonderen Vertrauensverhältnisses vorliegend die Arglistigkeit keineswegs offensichtlich nicht vorliegt. Es stellt sich durchaus die vom Sachgericht zu klärende Frage, ob die vom Beschuldigten mutmasslich begangenen Täuschungshandlungen, namentlich die Erwähnung von diversen laufenden Projekten – wie die Hafenanlage am K. unter Vorweisung eines Prospekts, das Parkhaus in L. oder das Mehrfamilienhaus in M. (D) –, wodurch er wohl künftige Provisionszahlungen in Aussicht stellen wollte, als Lügengebäude zu werten sind. Zudem stellte der Beschuldigte die Beschwerdeführerin einem Manager des XXXXX Hotels in I. (USA) vor, um ihr gegenüber den Eindruck zu vermitteln, dass er bereits in der Vergangenheit erfolgreich als Placement Agent tätig war. Gerade die handschriftliche Notiz des Beschuldigten erweckt augenscheinlich den Eindruck, dass der Beschuldigte bereits im Jahr 2011 gezielte Überlegungen anstrebte, wie er die Beschwerdeführerin finanziell schädigen könnte. Das darin beschriebene Vorgehen indiziert dringend, dass diese handschriftliche Notiz als Drehbuch für die künftigen Handlungen zu verstehen ist. Zumal der Beschuldigte dazu bisher aber nicht Stellung beziehen musste, ist die Staatsanwaltschaft hier anzuweisen, mit dem Beschuldigten eine (erneute) Einvernahme durchzuführen, um ihn mit der entsprechenden Notiz und den sich daraus dringend ergebenden Fragen zu konfrontieren.

E. 7

Bei Ermessensfragen – wobei bei Betrugsdelikten namentlich die Frage der Arglist dazu gehört – aufgrund des Grundsatzes «in dubio pro duriore» im Zweifelsfall – wie hier – Anklage zu erheben ist (so auch: Rolf Grädel / Matthias Heiniger, a.a.O., Art. 319 N 9; NATHAN Landshut / THOMAS Bosshard, a.a.O., Art. 319 N 20). Das Strafverfahren darf nur bei klarer Straflosigkeit eingestellt werden (BGer 6B_1183/2018 vom 25. März 2019, E. 2.3). Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann vorliegend keineswegs davon ausgegangen werden, dass eine arglistige Täuschung durch den Beschuldigten offensichtlich nicht vorliegt. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass vorliegend der Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB offensichtlich nicht erfüllt ist. Es ist Aufgabe des Sachgerichts, die in der Gesamtschau unklare Beweislage eingehend zu prüfen und die Widersprüche zwischen den einzelnen Aussagen zu klären (vgl. BGer 6B_1183/2018 vom 25. März 2019, E. 2.3). Die Staatsanwaltschaft durfte das Verfahren daher in casu nicht einstellen. Es obliegt im vorliegenden Fall dem zur materiellen Beurteilung zuständigen Gericht über die Strafbarkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen.

E. 8

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 1'050.00 (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 und Auslagen von pauschal CHF 50.00) zu Lasten des Staates. Im Übrigen stellt die obsiegende Beschwerdeführerin keinen Antrag auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.